
Einkaufsbedingungen der KTC Kabelsysteme GmbH

zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögen

1. Geltung:

Es gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen gelten nur insoweit, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten Lieferungen von Produkten und Leistungen des Lieferanten annehmen oder diese bezahlen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Vertragsschluss:

Bestellungen, Änderungen, Nebenabreden, Lieferabrufe und sonstige Erklärungen und Mitteilungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so sind wir jederzeit zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Werktagen seit Zugang widerspricht.

3. Lieferzeit:

- a) Vereinbarte Lieferzeiten und Fristen sind bindend
- b) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Bindung an die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- c) Bei höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, Unruhen, behördlichen Maßnahmen oder sonstigen unvorhersehbaren, unabwendbaren und schwerwiegenden Ereignissen ist der Lieferant verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und seine Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen anzupassen. Wird durch solche Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, können wir vom Vertrag zurücktreten.
- d) Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung zustehenden Ersatzansprüche.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- a) Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, schließt der Preis die Lieferung „Frei Haus“ einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten.
- b) Soweit keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung innerhalb von 14 Tagen gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen mit 2 % Skonto oder danach 60 Tagen rein netto.

5. Gefahrübergang:

- a) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder zufälligen Verschlechterung trägt bis zur Abnahme der Lieferant. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder durch unseren Beauftragten an dem Ort, an dem die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.
- b) Beauftragt der Lieferant den Spediteur auf unsere Rechnung – hierzu ist eine gesonderte Vereinbarung erforderlich – trägt der Lieferant dafür Sorge, dass der Spediteur über eine ausreichende Transportversicherung verfügt, welche den vollen Warenwert abdeckt.

6. Sachmängel:

- a) Wir führen eine eingeschränkte dynamisierte Wareneingangsprüfung unter statistischen Aspekten innerhalb einer angemessenen Frist auf Sachmängel durch. Festgestellte Mängel werden wir innerhalb einer angemessenen Frist rügen.. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand einer etwaig verspäteten Mängelrüge, insofern wird § 377 HGB abbedungen.
- b) Die gesetzlichen Sachmängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
- c) Ist der Liefergegenstand mangelhaft, richten sich unsere Ansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. Bei Gefährdung der Betriebssicherheit, bei Gefahr ungewöhnlich hoher Schäden oder zur Aufrechterhaltung unserer Lieferfähigkeit gegenüber unseren Kunden können wir nach Unterrichtung des Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder von Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Der Lieferant haftet für sämtliche uns aufgrund von Mängeln der Sache mittelbar oder unmittelbar entstehenden Schäden und Aufwendungen. Ersatzpflichtig sind auch die Aufwendungen für eine den üblichen Umfang übersteigende Wareneingangskontrolle, sofern zumindest Teile der Lieferung als mangelhaft erkannt wurden.

Einkaufbedingungen der KTC Kabelsysteme GmbH

Dies gilt auch für eine teilweise oder vollständige Überprüfung der erhaltenen Lieferungen im weiteren Geschäftsablauf oder durch unsere Kunden. Sofern sich der Lieferant bei der Leistungserbringung Dritter bedient, haftet er für diese wie für Erfüllungsgehilfen.

- d) Der Lieferant erstattet auch Aufwendungen bei unseren Kunden oder bei uns, die im Vorfeld von oder im Zusammenhang mit Mangelhaftungsereignissen zur frühzeitigen Schadensverhütung, Schadenabwehr oder Schadenminderung entstehen, insbesondere bei Rückrufaktionen. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- e) Der Lieferant erstattet die Aufwendungen, die wir gegenüber unseren Kunden gesetzlich zu tragen verpflichtet sind und die auf Mängel der von ihm bezogenen Lieferung zurückzuführen sind.
- f) Soweit gesetzlich nicht etwas anderes zwingend vorgeschrieben ist, haftet der Lieferant für Mängel, die innerhalb von 36 Monaten ab Eingang der Lieferung bei uns bzw. ab Abnahme auftreten. Im Falle der Nacherfüllung verlängert sich die Frist um die Zeit, in der der Liefergegenstand nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Für die Nacherfüllung gelten die selben Fristen.
- g) Der Lieferant erhält beanstandete Teile im vereinbarten Umfang zurück. Er verpflichtet sich, jede Abweichung zu analysieren und mittels eines 8D-Report Stellung zu nehmen. Die erste Stellungnahme ist uns innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Überstellung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

7. Produkthaftung – Freistellung- Haftpflichtversicherungsschutz

- a) Ist der Lieferung für einen Produktschaden verantwortlich, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, soweit der Lieferant das für den Fehler ursächliche oder fehlerhafte Lieferteil geliefert hat. Die Haftung des Lieferanten besteht auch bei Nichtverschulden/Nichtvertretenmüssen des Lieferanten, sofern wir aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung wegen dieser fehlerhaften Lieferanteile nach in- oder ausländischem Recht in Anspruch genommen werden.
- b) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung, die auch Rückrufkosten einschließt, mit einer Deckungssumme von mindestens € 5 Millionen pro Personenschaden/Sachschaden pauschal zu unterhalten. Stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt. Auf unser Verlangen hat der Lieferant den Abschluß einer derartigen Versicherung unverzüglich nachzuweisen.

8. Schutzrechte

- a) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter, insbesondere keine Schutzrechte verletzt werden.
- b) Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- c) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

9. Zurückbehaltung und Aufrechnung

- a) Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten des Lieferanten uns gegenüber ist ausgeschlossen, soweit sie nicht auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen. Stets ausgeschlossen ist die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten gegenüber unserem Verlangen auf Herausgabe von Fertigungsmitteln.
- b) Die Aufrechnung des Lieferanten mit Ansprüchen, die ihm gegen uns zustehen, ist ausgeschlossen, es sei denn, solche Ansprüche sind von uns unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

10. Erfüllungsort, Recht- und Gerichtsstand:

- a) Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der von uns angegebene Abladeort/Bestimmungsort. Erfüllungsort für die Zahlung ist unser Geschäftssitz.
- b) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gilt das Recht der BRD. Die Anwendung der „einheitlichen Kaufgesetze im Haager Kaufrechtsübereinkommen“ ist ebenso ausgeschlossen wie das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- c) Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Crailsheim. Wir sind berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitz zu verklagen.
- d) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages im Ganzen bestehen. Anstelle der unwirksamen Klausel tritt die gesetzliche Rechtslage.

KTC Kabelsysteme GmbH

Hofäckerstr. 11

D- 74564 Crailsheim